

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 04.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungssatzung der Stadt Frauenstein vom 04.10.2004

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Frauenstein "Fraensteiner Stadtanzeiger". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 - Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln

- a) des Rathauses Frauenstein, Markt 28
- b) des ehemaligen Gemeindeamtes Burkersdorf, Frauensteiner Str. 97
- c) der ehemaligen Schule Nassau, Schulweg 10
- d) an der Mehrzweckhalle Dittersbach, Bergstraße 13a
- e) an der Buswartehalle Kleinbobritzsch, Freitaler Straße.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von sieben Tagen.

§ 4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung vom 04.09.2000 und die Änderungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Frauenstein, den 04.10.2004

Heinrich, Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heinrich, Bürgermeister

DS